

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Hongkongs
zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 16. 05. 97

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Hongkongs
zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 92/97

Bonn, den 4. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Hongkongs zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

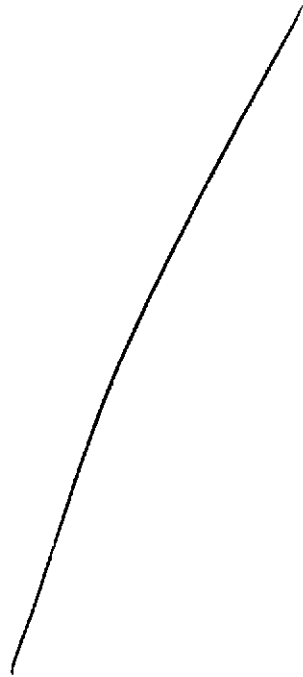
mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 16. 05. 97

208/97



-4 ✓

Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Hongkongs
zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 31. Januar 1996 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Hongkongs zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Hongkong schafft.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Hongkongs
zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Hong Kong
for the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung Hongkongs,

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Hong Kong,

von der für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlichen souveränen Regierung zum Abschluß dieses Abkommens gehörig befugt (im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet),

having been duly authorised to conclude this Agreement by the sovereign government which is responsible for its foreign affairs (hereinafter referred to as the Contracting Parties);

in dem Wunsch, günstige Bedingungen für vermehrte Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen,

Desiring to create favourable conditions for greater investment by investors of one Contracting Party in the area of the other;

in der Erkenntnis, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen dazu beitragen werden, die individuelle wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand in beiden Gebieten zu mehren –

Recognising that the encouragement and reciprocal protection of such investments will be conducive to the stimulation of individual business initiative and will increase prosperity in both areas;

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „Gebiet“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Küstenmeers;
- b) in bezug auf Hongkong Hongkong Island, Kowloon und die New Territories;

2. bezeichnet der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
- b) Anteilsrechte an einer Gesellschaft sowie Aktien und Schuldverschreibungen einer Gesellschaft und jede andere Form der Beteiligung an einer Gesellschaft, einschließlich Minderheitsbeteiligung;
- c) Ansprüche auf Geld oder vertraglich vereinbarte Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, gewerbliche Muster, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;

Article 1

For the purposes of this Agreement

(1) the term "area":

- a) in respect of the Federal Republic of Germany means its territory including its territorial sea;
- b) in respect of Hong Kong includes Hong Kong Island, Kowloon and the New Territories;

(2) the term "investment" means every kind of asset and in particular, though not exclusively, includes:

- a) movable and immovable property and any other rights in rem such as mortgages, liens or pledges;
- b) shares in and stock and debentures of a company and any other form of participation, including minority participation, in a company;
- c) claims to money or to any performance under contract having an economic value;
- d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, registered designs, trade-marks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;

- e) rechtmäßig übertragene Konzessionen einschließlich Konzessionen zur Aufsuchung, zum Abbau, zur Gewinnung oder zur Ausbeutung von Naturschätzen;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt sind, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
3. bezeichnet der Begriff „Erträge“
- Beträge, die auf eine Kapitalanlage entfallen, und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gewinne, Zinsen, realisierte Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Entgelte;
4. bezeichnet der Begriff „Investoren“
- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf Hongkong:
- natürliche Personen, die das Recht auf Wohnsitz im Gebiet von Hongkong haben,
 - juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen, die nach dem geltenden Recht im Gebiet von Hongkong eingetragen oder gegründet und gegebenenfalls registriert sind;
5. bezeichnet der Begriff „frei konvertierbar und transferierbar“
- frei von jeder Devisenbewirtschaftung und in jeder Währung in das Ausland übertragbar.
- e) business concessions lawfully conferred, including concessions to search for, cultivate, extract or exploit natural resources.
- A change in the form in which assets are invested does not affect their character as investments;
- (3) the term “returns” means:
- amounts yielded by an investment and in particular, though not exclusively, includes profit, interest, capital gains, dividends, royalties and fees;
- (4) the term “investors” means:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
 - any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;
- b) in respect of Hong Kong:
- physical persons who have the right of abode in its area,
 - corporations, partnerships and associations incorporated or constituted and registered where applicable under the law in force in its area;
- (5) the term “freely convertible and transferable” means:
- free of all currency exchange controls and transferable abroad in any currency.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei fördert Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet, schafft günstige Bedingungen für die Kapitalanlagen und läßt sie in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu.

(2) Kapitalanlagen und Erträge von Investoren einer Vertragspartei werden jederzeit gerecht und billig behandelt; sie genießen im Gebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit. Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügbarkeit der Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet in keiner Weise durch unzumutbare oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(3) Vorbehaltlich internationaler Übereinkünfte, die auf die Vertragsparteien Anwendung finden, können die Investoren ihre Beförderungsmittel für Waren und Personen im Zusammenhang mit ihren Kapitalanlagen frei wählen.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen oder Erträge von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet nicht weniger günstig als Kapitalanlagen oder Erträge ihrer eigenen Investoren oder von Investoren eines anderen Staates.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Verwaltung, der Erhaltung, des Gebrauchs, der Nutzung und der Verfügbarkeit ihrer Kapitalanlagen in ihrem Gebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren eines anderen Staates.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren anderer Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehene Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Inve-

Article 2

(1) Each Contracting Party shall encourage and create favourable conditions for investors of the other Contracting Party to make investments in its area, and, in accordance with its laws, shall admit such investments.

(2) Investments and returns of investors of each Contracting Party shall at all times be accorded fair and equitable treatment and shall enjoy full protection and security in the area of the other Contracting Party. Neither Contracting Party shall in any way impair by unreasonable or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its area of investors of the other Contracting Party.

(3) Subject to the provisions of international agreements which apply to the Contracting Parties, investors shall be free to choose their own means of transport of goods and persons in connection with their investments.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall in its area subject investments or returns of investors of the other Contracting Party to treatment less favourable than that which it accords to investments or returns of its own investors or to investments or returns of investors of any other State.

(2) Neither Contracting Party shall in its area subject investors of the other Contracting Party, as regards their management, maintenance, use, enjoyment or disposal of their investments, to treatment less favourable than that which it accords to its own investors or to investors of any other State.

(3) The treatment provided for in this Article shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to investors of other States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment provided for in this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to investors

storen anderer Staaten aufgrund einer internationalen Übereinkunft oder einer Vereinbarung, die sich ganz oder zum Teil auf Besteuerung bezieht, gewährt. Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei nicht, Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, die aufgrund ihrer Steuergesetze nur natürlichen gebietsansässigen Personen oder Gesellschaften, Personengesellschaften und Personenvereinigungen gewährt werden können, die in ihrem Gebiet eingetragen oder gegründet und gegebenenfalls registriert sind oder ihren Sitz in ihrem Gebiet haben, auf natürliche gebietsansässige Personen oder Gesellschaften, Personengesellschaften oder Personenvereinigungen zu erstrecken, die in dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingetragen oder gegründet und gegebenenfalls registriert sind oder ihren Sitz im Gebiet der anderen Vertragspartei haben.

(5) Jede Vertragspartei prüft nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften wohlwollend die Einreise- und Aufenthaltsanträge von Personen der anderen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in ihr Gebiet einreisen wollen.

Artikel 4

(1) Nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens genießen Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Investoren einer Vertragspartei dürfen im Gebiet der anderen Vertragspartei nur rechtmäßig, zum allgemeinen Wohl, im Zusammenhang mit den innerstaatlichen Bedürfnissen dieser Vertragspartei und nur gegen Entschädigung enteignet werden oder ihrer Kapitalanlage sonst verlustig gehen oder anderen Maßnahmen mit vergleichbaren Auswirkungen unterworfen werden. Die Entschädigung muß dem tatsächlichen Wert der Kapitalanlage unmittelbar vor der Enteignung oder dem Verlust beziehungsweise vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder der drohende Verlust öffentlich bekannt wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Sie muß bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit einem marktüblichen Zinssatz verzinst und unverzüglich geleistet werden, tatsächlich verwertbar, frei konvertierbar und transferierbar sein. Der betroffene Investor hat gemäß den in diesem Absatz festgelegten Regelungen das Recht, von einer gerichtlichen oder einer anderen unabhängigen Behörde der betreffenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung seiner Kapitalanlage umgehend überprüfen zu lassen.

(3) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte oder ergreift sie Maßnahmen, die die wirtschaftliche Grundlage einer Gesellschaft in ihrem Gebiet, an der Investoren der anderen Vertragspartei Anteile haben oder an der diese anderweitig mit Kapitalanlagen beteiligt sind, erheblich beeinträchtigen, so stellt sie sicher, daß Absatz 2 insoweit Anwendung findet, daß die in Absatz 2 erwähnte Entschädigung für Investoren der anderen Vertragspartei in Bezug auf ihre Kapitalanlagen gewährleistet ist.

Artikel 5

(1) Investoren einer Vertragspartei, deren Kapitalanlagen im Gebiet der anderen Vertragspartei durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand, Aufruhr, Aufstand oder Ausschreitungen Verluste erleiden, werden von dieser anderen Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder eines sonstigen Ausgleichs nicht weniger günstig behandelt als deren eigene Investoren oder die Investoren anderer Staaten. Dadurch entstehende Zahlungen sind frei konvertierbar und transferierbar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Investoren einer Vertragspartei Rückerstattungen oder eine angemessene Entschädigung, wenn sie in einer in jenem Absatz genannten Situation im Gebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden, die auf

- a) die Beschlagnahme ihrer Vermögenswerte durch deren Streitkräfte oder Behörden oder
- b) die Zerstörung ihrer Vermögenswerte durch deren Streitkräfte oder Behörden, die nicht durch Kampfmaßnahmen

of other States by virtue of any international agreement or arrangement relating wholly or mainly to taxation. The provisions of this Article do not oblige a Contracting Party to extend to physical persons resident or companies, partnerships and associations incorporated or constituted and, where applicable, registered or having their seat in the area of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which, according to its tax laws, may be granted only to physical persons resident or companies, partnerships and associations incorporated or constituted and, where applicable, registered or having their seat in its area.

(5) Each Contracting Party shall, subject to the requirements of its law, give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons from the other Contracting Party who wish to enter its area in connection with an investment.

Article 4

(1) In accordance with the provisions of Article 2 (2) of this Agreement, investments by investors of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the area of the other Contracting Party.

(2) Investors of either Contracting Party shall neither suffer expropriation, nor otherwise be deprived of their investments, nor subjected to measures having equivalent effect, in the area of the other Contracting Party except lawfully, for the public benefit related to the internal needs of that Party, and against compensation. Such compensation shall amount to the real value of the investment immediately before the expropriation or deprivation or before the impending expropriation or deprivation became public knowledge whichever is the earlier, shall include interest at a normal commercial rate until the date of payment, shall be made without undue delay, be effectively realizable and be freely convertible and transferable. The investor affected shall have a right to prompt review by a judicial or other independent authority of the Contracting Party concerned of the investor's case and of the valuation of the investment in accordance with the principles set out in this paragraph.

(3) Where a Contracting Party expropriates the assets or takes measures which severely impair the economic substance of a company in its area, in which investors of the other Contracting Party own shares or otherwise hold investments, it shall ensure that the provisions of paragraph (2) of this Article are applied to the extent necessary to guarantee compensation referred to in paragraph (2) of this Article in respect of their investment to such investors of the other Contracting Party.

Article 5

(1) Investors of one Contracting Party whose investments in the area of the other Contracting Party suffer losses owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, revolt, insurrection or riot in the area of the latter Contracting Party shall be accorded by the latter Contracting Party treatment, as regards restitution, indemnification, compensation or other settlement, no less favourable than that which the latter Contracting Party accords to its own investors or investors of any other State. Resulting payments shall be freely convertible and transferable.

(2) Without prejudice to paragraph (1) of this Article, investors of one Contracting Party who in any of the situations referred to in that paragraph suffer losses in the area of the other Contracting Party resulting from

- a) requisitioning of their property by its forces or authorities, or
- b) destruction of their property by its forces or authorities which was not caused in combat action or was not required by the

verursacht wurde oder unter den obwaltenden Umständen nicht notwendig war,

zurückzuführen sind. Dadurch entstehende Zahlungen sind frei konvertierbar und transferierbar.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet der Begriff „Streitkräfte“ in bezug auf Hongkong die Streitkräfte der souveränen Regierung, die für die auswärtigen Beziehungen von Hongkong verantwortlich ist.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Kapitalanlagen das uneingeschränkte Recht, ihre Kapitalanlagen und Erträge ins Ausland zu transferieren.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet Investoren der anderen Vertragspartei ferner das uneingeschränkte Recht, Kapital zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung ihrer Kapitalanlagen zu transferieren, Darlehen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage zurückzuzahlen sowie den Erlös im Fall einer vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage und die in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Entschädigungen zu transferieren.

(3) Devisentransfers erfolgen unverzüglich in jeder konvertierbaren Währung. Ein Transfer gilt als unverzüglich getätigt, wenn er innerhalb eines Zeitraums erfolgt, der gewöhnlich für die Erledigung der Transferformalitäten erforderlich ist.

(4) Sofern mit dem Investor nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Transfers zu dem zum Zeitpunkt der Transfers gültigen Kurs. Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds am Tag der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 7

(1) Leistet eine Vertragspartei oder die von ihr benannte Stelle Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Gebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt die letztere Vertragspartei die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche des entschädigten Investors kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei oder die von ihr benannte Stelle an; sie erkennt ferner den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei oder der von ihr benannten Stelle in alle diese Rechte oder Ansprüche an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie der Investor auszuüben berechtigt ist.

(2) Die erstgenannte Vertragspartei oder die von ihr benannte Stelle hat in jedem Fall Anspruch auf die gleiche Behandlung hinsichtlich der Rechte und Ansprüche, die sie aufgrund der Übertragung erworben hat, sowie hinsichtlich der Zahlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche erhält, wie der entschädigte Investor aufgrund dieses Abkommens hinsichtlich der betreffenden Kapitalanlage und der damit verbundenen Erträge zu beanspruchen hätte.

(3) Die von der erstgenannten Vertragspartei oder der von ihr benannten Stelle in Wahrnehmung ihrer erworbenen Rechte und Ansprüche erhaltenen Zahlungen sind frei konvertierbar und transferierbar. Diese Zahlungen stehen der erstgenannten Vertragspartei auch zur Begleichung von im Gebiet der letzteren Vertragspartei entstehenden Ausgaben frei zur Verfügung.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen hindert einen Investor einer Vertragspartei nicht daran, sich auf ein Gesetz der anderen Vertragspartei oder auf andere zwischen den Vertragsparteien bestehende Verpflichtungen zu berufen, die günstiger sind als die Bestimmungen dieses Abkommens.

necessity of the situation,

shall be accorded restitution or reasonable compensation. Resulting payments shall be freely convertible and transferable.

(3) For the purposes of paragraph (2) of this Article the term "forces" means in respect of Hong Kong the armed forces of the sovereign government which is responsible for its foreign affairs.

Article 6

(1) Each Contracting Party shall in respect of investments guarantee to investors of the other Contracting Party the unrestricted right to transfer their investments and returns abroad.

(2) Each Contracting Party shall also guarantee to investors of the other Contracting Party the unrestricted right to transfer capital to maintain or increase their investments, to repay loans contracted in connection with an investment, to transfer the proceeds of a liquidation or a sale of the whole or any part of an investment, and to transfer the compensation provided for in Articles 4 and 5 of this Agreement.

(3) Transfers of currency shall be effected without delay in any convertible currency. A transfer shall be deemed to have been made without delay if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities.

(4) Unless otherwise agreed by the investor, transfers shall be made at the rate of exchange applicable on the date of transfer. This rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 7

(1) If one Contracting Party or its designated Agency makes a payment under an indemnity given in respect of an investment in the area of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall recognise the assignment to the former Contracting Party or its designated Agency by law or by legal transaction of all the rights and claims of the indemnified investor; it shall also recognise that the former Contracting Party or its designated Agency is entitled to exercise such rights and enforce such claims by virtue of subrogation, to the same extent as that investor.

(2) The former Contracting Party or its designated Agency shall be entitled in all circumstances to the same treatment in respect of the rights and claims acquired by it by virtue of the assignment and any payments received in pursuance of those rights and claims as the indemnified investor was entitled to receive by virtue of this Agreement in respect of the investment concerned and its related returns.

(3) Any payments received by the former Contracting Party or its designated Agency in pursuance of the rights and claims acquired shall be freely convertible and transferable. Such payments shall also be freely available to the former Contracting Party for the purpose of meeting any expenditure incurred in the area of the latter Contracting Party.

Article 8

(1) This Agreement shall not prevent an investor of one Contracting Party from taking advantage of any law of the other Contracting Party or any other obligations between the Contracting Parties which are more favourable than the provisions of this Agreement.

(2) Jede Vertragspartei hält jede Verpflichtung ein, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet übernommen hat.

(2) Each Contracting Party shall observe any obligation it has assumed with regard to investments in its area by investors of the other Contracting Party.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie vor oder nach seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden.

Article 9

This Agreement shall apply to investments by investors of either Contracting Party in the area of the other Contracting Party whether made before or after its entry into force.

Artikel 10

Eine Streitigkeit zwischen einem Investor einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei über eine seiner Kapitalanlagen im Gebiet der letzteren, die nicht gütlich beigelegt wurde, wird sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung der Geltendmachung einem zwischen den Streitparteien vereinbarten Streitbeilegungsverfahren unterworfen. Wurde innerhalb dieser sechs Monate ein derartiges Verfahren nicht vereinbart, so sind die Streitparteien verpflichtet, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren nach der jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht zu unterwerfen. Die Parteien können schriftlich eine Änderung dieser Regelungen vereinbaren. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend; er wird nach einschlägigem innerstaatlichem Recht vollstreckt.

Article 10

A dispute between an investor of one Contracting Party and the other Contracting Party concerning an investment of the former in the area of the latter which has not been settled amicably, shall, after a period of six months from written notification of the claim, be submitted to such procedures for settlement as may be agreed between the parties to the dispute. If no such procedures have been agreed within that six month period, the parties to the dispute shall be bound to submit it to arbitration under the Arbitration Rules of the United Nations Commission on International Trade Law as then in force. The parties may agree in writing to modify those Rules. The arbitration award shall be final and binding on the parties to the dispute and shall be enforced in accordance with relevant domestic law.

Artikel 11

(1) Entsteht eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, so versuchen die Vertragsparteien zunächst, sie gütlich beizulegen.

(2) Können die Vertragsparteien eine Beilegung der Streitigkeit nicht erzielen, so kann diese an eine von ihnen einvernehmlich bestimmte Person oder ein entsprechendes Gremium verwiesen oder auf Ersuchen einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden; das Schiedsgericht wird in folgender Weise gebildet:

- a) Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Ersuchens um ein Schiedsverfahren bestellt jede Vertragspartei ein Mitglied. Ein Staatsangehöriger eines im Hinblick auf die Streitigkeit neutralen Staates, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird, wird einvernehmlich von den beiden Mitgliedern als drittes Mitglied innerhalb von sechzig Tagen nach Bestellung des zweiten Mitglieds bestellt.
- b) Kommt innerhalb der unter Buchstabe a gesetzten Fristen eine der Bestellungen nicht zustande, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, in persönlicher und individueller Eigenschaft die erforderliche Bestellung innerhalb von dreißig Tagen vorzunehmen. Ist der Präsident Angehöriger eines Staates, der nach seiner Auffassung im Zusammenhang mit der Streitigkeit nicht als neutral betrachtet werden kann, so nimmt das dienstälteste Mitglied des Gerichtshofs, das nicht aus diesem Grund ausgeschlossen ist, die Bestellung vor.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt das Schiedsgericht die Grenzen seiner Zuständigkeit und gibt sich eine Verfahrensordnung.

(4) Die Entscheidung des Gerichts ist für die Vertragsparteien bindend.

(5) Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr bestellten Schiedsrichters. Die übrigen Gerichtskosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, einschließlich der dem Präsident beziehungsweise dem Mitglied des Internationalen Gerichtshofs bei der Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2 Buchstabe b entstehenden Ausgaben.

Article 11

(1) If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of this Agreement, the Contracting Parties shall in the first place try to settle it amicably.

(2) If the Contracting Parties fail to reach a settlement of the dispute, it may be referred by them to such person or body as they may agree on or, at the request of either Contracting Party, shall be submitted for decision to an arbitral tribunal of three members which shall be constituted in the following manner:

- a) within thirty days after receipt of a request for arbitration, each Contracting Party shall appoint one member. A national of a State which can be regarded as neutral in relation to the dispute, who shall act as President of the tribunal, shall be appointed as the third member by agreement between the two members, within sixty days of the appointment of the second;
- b) if within the time limits specified above any appointment has not been made, either Contracting Party may invite the President of the International Court of Justice, in a personal and individual capacity, to make the necessary appointment within thirty days. If the President is a national of a State which he considers cannot be regarded as neutral in relation to the dispute, the most senior member of the Court who is not disqualified on that ground shall make the appointment.

(3) Except as otherwise agreed by the Contracting Parties, the tribunal shall determine the limits of its jurisdiction and establish its own rules of procedure.

(4) The decision of the tribunal shall be binding on the Contracting Parties.

(5) Each Contracting Party shall bear the costs of the arbitrator appointed by it. The other costs of the tribunal shall be shared equally by the Contracting Parties including any expenses incurred by the President or member of the International Court of Justice in implementing the procedures in paragraph (2) b) of this Article.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben,

Article 12

This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other in writ-

daß die erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

ing that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünfzehn Jahren; danach verlängert es sich auf unbegrenzte Zeit, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

(2) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 11 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Article 13

(1) This Agreement shall remain in force for a period of fifteen years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of fifteen years this Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' written notice.

(2) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of Articles 1 to 11 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of this Agreement.

Geschehen zu Bonn am 31. Januar 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Bonn on 31 January 1996 in duplicate in the German, Chinese and English languages, all texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Hans v. Ploetz

Für die Regierung Hongkongs
For the Government of Hong Kong
Yue

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das Investitionsförderungs- und -schutzabkommen mit Hongkong dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem es günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen schafft. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Das Abkommen gewährleistet den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz, indem es bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt.

Es ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzabkommen besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong entspricht inhaltlich im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher anderer bisher abgeschlossener Verträge ist.

Hongkong ist aufgrund einer gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung über die Frage von Hongkong aus dem Jahr 1984 ermächtigt, völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiet des Investitionsschutzes zu schließen.

II. Zu den Abkommensbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 13 Artikeln.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Gebiet“, „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Investoren“ und „frei konvertierbar und transferierbar“.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Kapitalanlagen und Erträge genießen den vollen Schutz des Abkommens. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren.

Nach Absatz 3 können Investoren die Beförderungsmittel für Waren und Personen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage – vorbehaltlich internationaler Übereinkünfte – frei wählen.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Nach Absatz 3 bezieht sich diese Behandlung jedoch nicht auf Vorrechte, die aus einer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion oder einem gemeinsamen Markt herrühren. Absatz 4 stellt

klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Absatz 5 enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise und Aufenthalt im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur rechtmäßig, zum allgemeinen Wohl, im Zusammenhang mit den innerstaatlichen Bedürfnissen der entsprechenden Vertragspartei und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und gerichtliche Überprüfung.

Nach Absatz 3 erstreckt sich die Entschädigungspflicht auch auf Maßnahmen, die die wirtschaftliche Grundlage einer Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Zu Artikel 5

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert. Unabhängig hiervon erhalten Investoren eine angemessene Entschädigung bei Verlusten, die auf Beschlagnahme oder Zerstörung ihrer Vermögenswerte durch Streitkräfte oder Behörden zurückzuführen sind.

Dabei sind im Falle Hongkongs die Streitkräfte der souveränen Regierung gemeint, die für die auswärtigen Beziehungen von Hongkong verantwortlich ist.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Der Transfer ist unverzüglich in einer konvertierbaren Währung durchzuführen. Sofern mit dem Investor nicht anders vereinbart, muß der anwendbare Kurs dem Kreuzkurs entsprechen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währungen in Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfonds ergibt.

Der Transfer gilt als unverzüglich getätigt, wenn er innerhalb eines Zeitraums erfolgt, der gewöhnlich für die Erledigung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Hier wird festgelegt, daß der Investor sich auf günstigere Regelungen nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund anderer zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verpflichtungen berufen kann. Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Das Abkommen gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Artikel 11

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 12

Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß die erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Zu Artikel 13

Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für fünfzehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere fünfzehn Jahre lang geschützt.

25.04.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Hongkongs zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.